

I.

34 O 37/21



Landgericht Düsseldorf

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

des Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen e.V., vertr. d. d. Vorstand Herrn
Wolfgang Schuldzinski, Mintropstraße 27, 40215 Düsseldorf,

Klägers,

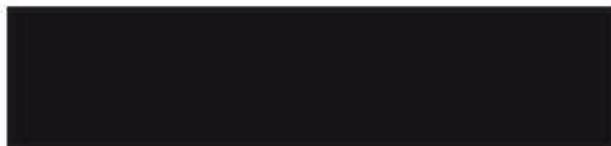
Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Burchert und Partner,
Otto-Suhr-Allee 29, 10585 Berlin,


gegen

die AN Schweiz AG, vertr. d. d. Verwaltungsrat Herrn Jan-Nicolas Fanti,
Leubenstraße 6, 8280 Kreuzlingen, Schweiz,

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:



hat die 4. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Düsseldorf
im schriftlichen Verfahren mit Schriftsatzfrist bis zum 20.04.2022
durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht 

für Recht erkannt:

I.

Die Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung zu verhängenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 Euro, ersatzweise Ordnungshaft, oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, zu vollziehen am Verwaltungsrat der Beklagten, zu unterlassen, im Rahmen geschäftlicher Handlungen

1.

für das Produkt AuraNatura „BlasenFit Forte" mit den Angaben zu werben:

1.1

„Vergessen Sie die Angst vor peinlichen Einlagen und plötzlichen Flecken auf der Hose!"

1.2.

„Unkontrollierten Harndrang können Sie für immer aus Ihrem Gedächtnis verbannen!"

1.3.

„Auch schmerzhaftes Blasenentzündungen gehören ab sofort der Vergangenheit an!",

1.4.

„Stoppt Blasenentzündungen dauerhaft",
jeweils sofern dies geschieht, wie in Anlage K 1 wiedergegeben,

2.

für das Produkt AuraNatura „ProstaVita Forte" mit den Angaben zu werben:

2.1.

„Bringt Ihre Prostata wieder auf Normalgröße und senkt den Cholesterinspiegel!"

2.2.

„Verbannen Sie die Angst vor: häufigem Wasserlassen, mehrfachen nächtlichen Gängen zur Toilette, abgeschwächtem Harnstrahl, Unterbrechungen beim Pinkeln, ständigem Harndranggefühl, unvollständigem Blasenentleeren, „Schuhpinkeln" (Nachtröpfeln) und Brennen beim Wasserlassen für immer aus Ihrem Leben!",

2.3.

„ProstaVita Forte ist die erste und einzige 7-fach-Prostata-Formel, die den Cholesterinspiegel senkt!“

2.5.

„ProstaVita Forte ist die einzige Prostata-Formel, die nebenbei noch den Cholesterinspiegel senkt!“

2.6.

„Löst erst die Entzündungen auf“

2.7.

„Bringt die Prostata wieder auf Normalgröße“

2.8.

„Schluss mit ständigem Harndrang“,

sofern dies jeweils geschieht, wie in Anlage K 2 wiedergegeben.

II.

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger, 260,00 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 27.09.2021 zu zahlen.

III.

Im übrigen wird die Klage - hinsichtlich des Klagantrags zu Ziffer I. 2.4. - abgewiesen.

IV.

Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

V.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 30.000,-- €.

Streitwert: 30.000,-- €**Tatbestand:**

Der Kläger ist die Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen.

Die Beklagte, die ihren Sitz in der Schweiz hat, stellt her und vertreibt unter anderem die Nahrungsergänzungsmittel „BlasenFit Forte“ und "ProstaVita Forte" unter der Marke "AuraNatura".

"BlasenFIT Forte" beinhaltet D-Mannose, L-Methionin, Blaubeer-Extrakt, Löwenzahn-Extrakt, Cranberry-Extrakt, Bärentraubenblätter, Echte Goldrute, Petersilien-Extrakt und Kürbiskern-Extrakt.

"ProstaVita Forte" beinhaltet Kürbiskernextrakt, Phytosterolkomplex, Tomatenextrakt Lycoplen, Selen und Zink.

Mit Schreiben vom 29.07.2020 mahnte der Kläger die Beklagte ab.

Der Kläger vertritt die Auffassung, dass die Beklagte die im Klagantrag formulierten Aussagen über die beiden beworbenen Lebensmittel nach der Health Claims VO nicht tätigen dürfe. Es handele sich um gesundheitsbezogene Aussagen, die nicht in die Liste der zugelassenen Angaben nach der Health Claims VO aufgenommen seien. Für die Produkte bzw. ihre Bestandteile sei eine ausreichende ernährungsbezogene Wirkung wissenschaftlich nicht nachgewiesen.

Wenn es sich bei den Produkten um Botanicals handele, habe die Beklagte darzulegen, dass die angegriffenen Aussagen jedenfalls angemeldet, wenn auch noch nicht beschieden seien.

Der Kläger beantragt,

I.

die Beklagte zu verurteilen, es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung zu verhängenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 Euro, ersatzweise Ordnungshaft, oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, zu vollziehen am Verwaltungsrat der Beklagten zu unterlassen, im Rahmen geschäftlicher Handlungen

1.

für das Produkt AuraNatura „BlasenFit Forte" mit den Angaben zu werben:

1.1

„Vergessen Sie die Angst vor peinlichen Einlagen und plötzlichen Flecken auf der Hose!"

1.2.

„Unkontrollierten Harndrang können Sie für immer aus Ihrem Gedächtnis verbannen!“

1.3.

„Auch schmerzhafte Blasenentzündungen gehören ab sofort der Vergangenheit an!“

1.4.

„Stoppt Blasenentzündungen dauerhaft“,
jeweils sofern dies geschieht, wie in Anlage K 1 wiedergegeben,

2.

für das Produkt AuraNatura „ProstaVita Forte“ mit den Angaben zu werben:

2.1.

„Bringt Ihre Prostata wieder auf Normalgröße und senkt den Cholesterinspiegel!“

2.2.

„Verbannen Sie die Angst vor: häufigem Wasserlassen, mehrfachen nächtlichen Gängen zur Toilette, abgeschwächtem Harnstrahl, Unterbrechungen beim Pinkeln, ständigem Harndranggefühl, unvollständigem Blasenentleeren, „Schuhpinkeln“ (Nachtröpfeln) und Brennen beim Wasserlassen für immer aus Ihrem Leben!“

2.3.

„ProstaVita Forte ist die erste und einzige 7-fach-Prostata-Formel, die den Cholesterinspiegel senkt!“

2.4.

„Irgendwann trifft es schließlich jeden Mann!“

2.5.

„ProstaVita Forte ist die einzige Prostata-Formel, die nebenbei noch den Cholesterinspiegel senkt!“

2.6.

„Löst erst die Entzündungen auf

2.7.

„Bringt die Prostata wieder auf Normalgröße“

2.8.

„Schluss mit ständigem Harndrang“,

sofern dies jeweils geschieht, wie in Anlage K 2 wiedergegeben,

II.

die Beklagte zu verurteilen, an ihn, den Kläger, 260,00 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 27.09.2021 Klage zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte vertritt die Auffassung, bei der angegriffenen Aussage Ziffer 2.4. „Irgendwann trifft es schließlich jeden Mann!“ fehle es schon an einer gesundheitsbezogenen Angabe, so dass die Health-Claims-VO keine Anwendung finde.

Im übrigen handele es sich bei den Produkten "BlasenFIT Forte" und "ProstaVita Forte" um Botanicals, für die die Liste der zugelassenen Aussagen noch nicht abgeschlossen sei.

Die erforderlichen wissenschaftlichen Wirkungsnachweise lägen vor. Zentraler Bestandteil des Nahrungsergänzungsmittels BlasenFIT Forte sei D-Mannose. Die förderliche Wirkung von D-Mannose für die Prophylaxe von Harnwegsinfekten sei durch eine wissenschaftliche Studie mit 308 Probandinnen insofern belegt, als die Probandinnen, die D-Mannose eingenommen hatten, seltener unter erneuten Harnwegsinfekten (14,6 %) litten als die Probandinnen der Nitrofurantoin-Gruppe (20,4 %) und der Kontrollgruppe (60,8 %).

Auch für den weiteren Bestandteil L-Methionin sei aufgrund einer Studie mit 33 Probandinnen sei belegt, dass L-Methionin sich zur Reinfektionsprophylaxe bei chronischen Harnwegsinfektionen eigne.

Für die wesentlichen Bestandteile des Produkts "ProstaVita Forte" sei erwiesen, dass sie der Ernährungsergänzung bei gutartiger Prostatavergrößerung und bei erhöhtem Cholesterinwert dienen, so für die Stoffe Kürbiskernextrakt, Phytosterolkomplex, Tomatenextrakt Lycoplen, Selen und Zink.

Die Aussagen seien auch nicht irreführend.

Wegen des weiteren Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Parteien gewechselten und zur Gerichtsakte gereichten Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist bis auf den Unterlassungsantrag zu Ziffer I. 2.24 begründet.

I.

Der Kläger kann von der Beklagten nicht Unterlassung der Aussage 2.4 "Irgendwann trifft es schließlich jeden Mann" aus §§ 8, 3, 3a UWG i.V.m. Art. 10 Health-Claims-VO verlangen. Denn die angegriffene Aussagen 2.4. „Irgendwann trifft es schließlich jeden Mann!“ ist schon keine Angabe mit Gesundheitsbezug im Sinne von Art. 2 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 5 Health-Claims-VO, so das die Health-Claims-VO nicht anwendbar ist.

1.

Es handelt sich schon nicht um eine "Angabe".

Nach Art. 2 Abs. 2 Nr. 2 Health-Claims-VO ist eine Angabe jede Aussage oder Darstellung, die nicht obligatorisch ist und mit der erklärt, suggeriert oder mittelbar zum Ausdruck gebracht wird, dass ein Lebensmittel besondere Eigenschaften besitzt.

Die Aussage "Irgendwann trifft es schließlich jeden Mann" erklärt nicht, suggeriert nicht und bringt auch nicht mittelbar zum Ausdruck, dass das Lebensmittel "AuraNatura ProstaVita Forte" besondere Eigenschaften besitzt. Auch im Kontext der Aussage wird lediglich eine statistische Drohkulisse für die potentiell betroffenen Männer aufgebaut, aber nicht eine besondere Eigenschaft des Produkts erläutert, wie sich aus folgendem Text ergibt:

Die Fakten: Ab 60 Jahren sind 65 % aller Männer betroffen. Ab 75 Jahren sind es bereits 80 %. **Irgendwann trifft es schließlich jeden Mann!** Nur ProstaVita Forte enthält alle 7 wichtigen Prostata-Nährstoffe für den Rundum-Schutz Ihrer Männlichkeit!

Selbst der nachfolgende Satz "Nur ProstaVita Forte enthält alle 7 wichtigen Prostata-Nährstoffe für den Rundum-Schutz Ihrer Männlichkeit" ist so allgemein gehalten, dass er den vorangehenden Satz "Irgendwann trifft es jeden Mann!" nicht zu einer Angabe über besondere Eigenschaften des Lebensmittels ProstaVita Forte macht.

2.

Zusätzlich handelt es sich bei dem Satz "Irgendwann trifft es jeden Mann!" auch nicht um eine gesundheitsbezogene Angabe im Sinne von Art. 2 Abs. 2 Nr. 5 Health-Claims-VO.

Eine gesundheitsbezogene Angabe im Sinne der Vorschrift ist jede Angabe, mit der erklärt, suggeriert oder auch nur mittelbar zum Ausdruck gebracht wird, dass ein Zusammenhang zwischen einer Lebensmittelkategorie, einem Lebensmittel oder einem seiner Bestandteile einerseits und der Gesundheit andererseits besteht.

Der Satz selbst beinhaltet schon gar keinen Bezug zur Gesundheit. Es handelt sich vielmehr allein um den Aufbau einer Drohkulisse. Auch in Zusammenhang mit dem Nachfolgesatz "Nur ProstaVita Forte enthält alle 7 wichtigen Prostata-Nährstoffe für den Rundum-Schutz Ihrer Männlichkeit" fehlt es an einem Gesundheitsbezug. Der Satzteil "Rundum-Schutz Ihrer Männlichkeit" ist so allgemein gehalten, dass damit nicht die Gesundheit von Männern angesprochen wird.

II.

Der Kläger kann von der Beklagten Unterlassung der im Tenor angegebenen Aussagen - Ziffern I. 1.1. bis 2.3. und 2.5. bis 2.8. - gemäß §§ 8, 3, 3a UWG i.V.m. Art. 10 Health-Claims-VO verlangen.

Gem. Art. 10 der Health-Claims-VO (im folgenden HCVO) sind gesundheitsbezogene Angaben nur dann erlaubt, wenn sie den allgemeinen Anforderungen in Art. 3 bis 7 HCVO und den speziellen Anforderungen in Art. 10 bis 18 HCVO entsprechen, nach dieser Verordnung zugelassen sind und in die Liste der zugelassenen Angaben gemäß den Art. 13 und 14 aufgenommen wurden. Das gilt jedoch nicht, wenn es sich um sog. Botanicals handelt, für die die Übergangsregelung des Art. 28 HCVO gilt.

1.

Die Produkte BlasenFIT Forte und ProstaVita Forte sind Nahrungsergänzungsmittel

und damit Lebensmittel im Sinne von Art. 2 HCVO, so dass Art. 10 Abs. 1 HCVO Anwendung findet.

2.

Die streitgegenständlichen Aussagen sind gesundheitsbezogene Angaben im Sinne von Art. 2 Abs. 2 Nr. 5 HCVO, die einen Zusammenhang zwischen den Lebensmitteln "BasenFit Forte" oder "ProstaVita Forte" einerseits und der Gesundheit andererseits herstellen. Denn die Aussagen stellen einen Einfluss auf Körperfunktionen in Aussicht, wenn etwa versprochen wird, dass der Cholesterinspiegel gesenkt oder ständiger Harndrang verdrängt wird.

3.

Es kann dahinstehen, ob es sich um Botanicals handelt oder nicht.

a)

Sind die Produkte "BasenFit Forte" oder "ProstaVita Forte" keine Botanicals müsste die Beklagte für die in den Ziffern I. 1.1. bis 2.3. und 2.5. bis 2.8. getätigten Aussagen vortragen, dass sie nach Art. 13 HCVO oder nach Art. 14 HCVO in die Liste der zugelassenen Angaben aufgenommen sind.

Diesen Vortrag erbringt die Beklagte nicht, so dass die Aussagen nach Artt. 10 Abs. 1, 13, 14 HCVO in Verbindung mit § 3a UWG zu unterlassen sind.

b)

Selbst wenn es sich bei "BasenFit Forte" oder "ProstaVita Forte" um Botanicals handelt, wie die Beklagte substantiiert behauptet und der Kläger nicht ausreichend substantiiert bestreitet, und die Übergangsregelung in Art. 28 Abs. 5 HCVO gilt, sind die hier angegriffenen Aussagen zu unterlassen.

Denn im Anschluss an das Urteil des Bundesgerichtshofs vom 19.09.2019 (I ZR 91/18 - Gelenknahrung III) sind nach Art. 13 und 14 HCVO spezielle gesundheitsbezogene Angaben auch hinsichtlich Botanicals, für die noch keine Listen erstellt sind, unzulässig, solange die Angaben nicht jedenfalls angemeldet worden sind.

Die Anmeldung ist eine Obliegenheit desjenigen, der sich auf die Zulässigkeit seiner Angabe beruft. Denn derjenige, der mit einer gesundheitsbezogenen Angabe zu Botanicals wirbt, darf nicht einen Vorteil durch seine Untätigkeit erhalten. Derjenige,

der mit Angaben zu Botanicals wirbt, muss sich vielmehr aktiv für die Zulassung seiner Angaben einsetzen, aus denen er den Vorteil zieht. Im Rechtsstreit hat er darzulegen und zu beweisen, dass er die von ihm angewendeten Angaben, deren Zulässigkeit in Streit steht, zur Zulassung jedenfalls angemeldet hat

Die Beklagte ist insoweit darlegungspflichtig geblieben. Weder behauptet sie noch legt sie substantiiert dar, dass sie sich für die von ihr in Anspruch genommenen Angaben Ziffer I. 1.1 bis 2.3 und 2.5. bis 2.8. auf angemeldete Angaben berufen kann.

4.

Darüber hinaus sind die mit der Klage angegriffenen Angaben auch nicht zulässig nach Art. 5 Abs. 1 HCVO.

Nach Art. 5 Abs. 1 HCVO sind gesundheitsbezogene Angaben zulässig, wenn anhand allgemein anerkannter wissenschaftlicher Nachweise nachgewiesen ist, dass das Vorhandensein des Nährstoffs oder anderer Substanzen, auf die sich die Angabe bezieht, in einem Lebensmittel oder einer Kategorie von Lebensmitteln eine positive ernährungsbezogene oder physiologische Wirkung hat. Insbesondere muss nach Art. 5 Abs. 1 lit. d HCVO die Menge des Produktes, deren Verzehr üblicherweise erwartet werden kann, nach allgemein anerkannten wissenschaftlichen Nachweisen geeignet sein, die behauptete ernährungsbezogene oder physiologische Wirkung zu erzielen.

a)

Hinsichtlich des Produkts BasenFIT Forte legt die Beklagte schon nicht die positive ernährungsbezogene Wirkung dar. Denn hinsichtlich der einzelnen Inhaltsstoffe gehen die von der Beklagten vorgelegten Studien von größeren Mengen der Substanz aus als sie der Verzehrempfehlung zum Nahrungsergänzungsmittel BasenFIT Forte entsprechen. Für BasenFIT Forte wird die Einnahme von zwei Tabletten täglich empfohlen.

a)

Mit zwei Tabletten täglich werden 1000mg, also 1 g D-Mannose aufgenommen. Demgegenüber geht die Studie Anlage B 1 von einer Menge von 2 g pro Tag aus.

b)

Mit zwei Tabletten BasenFIT forte werden 100 mg L-Methionin aufgenommen, während die Studie von einer täglichen Aufnahme von 1.500 mg ausgeht.

c)

Hinsichtlich des Löwenzahn-Extrakts, von dem täglich insgesamt 19.76 mg aufgenommen werden sollen, legt die Beklagte schon nicht ausreichend dar, dass dies der flüssigen Menge in der Studie von 24 ml täglich entspricht.

III.

Der Kläger kann von der Beklagten Zahlung der Aufwendungen für die Abmahnung in Höhe von 260,-- € gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 UWG aF verlangen, weil die Abmahnung wegen des Wettbewerbsverstoßes der Beklagten berechtigt war.

IV.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 1 ZPO, weil die Abweisung der Klage hinsichtlich de Klagantrags zu Ziffer I. 2.4 keine Auswirkung auf die Kosten hat. Der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf § 709 ZPO.

